



An alle Unternehmer/innen
im Landkreis Freyung-Grafenau

**LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU**

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-115
Fax: 08551 57-229

landrat@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Freyung, 20.03.2020

Coronavirus: Wichtige Informationen zu den Finanzierungshilfen für Unternehmen (Stand: 20.03.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz der bayerischen Wirtschaft vor den Folgen der Corona-Krise stellt der Freistaat Bayern seinen Unternehmen einen 10-Milliarden-Euro-Schutzschirm zur Verfügung, dies teilten Ministerpräsident Markus Söder und der bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger mit.

Hierfür können Unternehmen u. a. auf spezielle Bürgschaftsrahmen und finanzielle Soforthilfen in Höhe von 5.000 – 30.000 Euro zurückgreifen.

Der Landkreis Freyung-Grafenau möchte seine Unternehmen auch bestmöglich unterstützen, damit wir diese schwierige Situation gemeinsam meistern können. Aus diesem Grund haben wir Ihnen auf den folgenden Seiten, die wichtigsten Informationen zu den Finanzierungshilfen gebündelt zusammengefasst.

Finanzielle Soforthilfe für Unternehmen

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm für Betriebe eingerichtet, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsengpässe geraten sind. Anträge können ab heute von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Antragsberechtigte: Anträge können von gewerblichen Unternehmen und auch freiberuflich Tätigen mit bis zu 250 Mitarbeitern/Arbeitnehmern mit einer Betriebsstätte in Bayern gestellt werden.

Höhe der Soforthilfe: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige: 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige: 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige: 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige: 30.000 Euro.



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

Die Soforthilfe wird von der Regierung von Niederbayern unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Das Geld kann mit diesem Antrag schnell und unbürokratisch beantragt werden. Bei der Soforthilfe handelt es sich nicht um einen Kredit oder ein Darlehen. Die Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden.

Beantragung: Die Anträge für Soforthilfen können ab dem 18.03.2020 (Mittwoch) gestellt werden. Die Soforthilfe wird von der Regierung von Niederbayern unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Das Geld kann mit diesem Antrag schnell und unbürokratisch beantragt werden. Bei der Soforthilfe handelt es sich nicht um einen Kredit oder ein Darlehen. Die Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden. Das hierfür notwendige Antragsformular sowie alle weiteren Informationen können unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Hinweis: Soforthilfe kann dann beantragt werden, wenn ein massiver Liquiditätsengpass zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegt (nicht erst in Zukunft), d. h. es ist nicht mehr ausreichend Liquidität vorhanden, um laufende Verpflichtungen zu begleichen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Dabei wird nicht verlangt, dass der Unternehmer vor Beantragung der Soforthilfe seine langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) einsetzen muss oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.

Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – erweiterte Kurzarbeitsregelungen umgesetzt. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.
- Auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Wie bereits am 29. Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Diese erweiterten Regelungen sollen rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten.



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

Beantragung: Der Arbeitsausfall muss gemäß § 99 SGB II **der am Betriebsitz örtlich zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch angezeigt werden**. Weitere Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und dem Link zur online-Antragstellung finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem der Arbeitsausfall angezeigt wurde, eine rückwirkende Zahlung erfolgt darüber hinaus nicht! Die konkrete Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die einzelnen Arbeitnehmer erfolgt gemäß § 320 SGB III durch den Arbeitgeber, die Bundesagentur für Arbeit zahlt in einer Summe an den Arbeitgeber. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht dem des Arbeitslosengeldes, es beträgt also bei einer vollständigen Reduzierung der Arbeitszeit („Kurzarbeit null“) allgemein 60 % des pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 % für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht natürlich auch nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Finanzielle Unterstützungen durch die LfA Förderbank Bayern, die KfW und die Bürgschaftsbank Bayern

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann. Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Beantragung der Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB.

Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

Infektionsschutzgesetz: Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.

Beantragung: Der Antrag ist bis zu drei Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.2 Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz, Gestütstraße 10, 84028 Landshut einzureichen.

Genauer zum Verfahren sowie das einschlägige Formular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

Stundung von Steuern

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen gestundet werden. Des Weiteren können Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ausgesetzt werden. Bisher gibt es noch keine bundesweite Regelung. Bis dahin gilt: Die Finanzämter können auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat im Einzelfall teilweise oder ganz verzichten. Das Unternehmen muss dafür glaubhaft machen, dass die Pandemie die fehlende Liquidität verursacht hat.

Beantragung: Wenn Sie betroffen sind, besprechen Sie diese Möglichkeit zunächst mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder Ihrem Steuerberater.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder etwas Luft zu verschaffen.

Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

- Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Beantragung: Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Wichtige Kontaktdaten für Unternehmen:

- Wirtschaftsförderung Landkreis Freyung-Grafenau:
 - Ansprechpartner: Johannes Gastinger
 - Telefon: 08551 57-120
 - E-Mail: johannes.gastinger@landkreis-frg.de
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:
 - Homepage: www.stmwi.bayern.de
 - Service-Hotline: 089 2162-2101 (Mo. – Do.: 07:30 – 17:00 Uhr, Fr.: 07:30 – 16:00 Uhr). Bitte beachten Sie: Die Coronavirus-Hotline des StMWi erteilt keine rechtlichen Auskünfte.
 - E-Mail: coronavirus-info@stmwi.bayern.de



- Bundesagentur für Arbeit:
 - Homepage: www.arbeitsagentur.de
 - Hotline für Arbeitgeber: 0800 45555 20 (Montag – Freitag: 8:00 – 18:00 Uhr)
 - Folgende zusätzliche regionale Rufnummern (HOTLINE) wurden eingerichtet, um die Erreichbarkeit zu erhöhen:
 - Agentur für Arbeit Passau: Tel. 0851/508508 (alle Dienststellen)
 - Jobcenter Passau-Stadt: Tel. 0851/508190 und 0851/508901
 - Jobcenter Passau-Land: Tel. 0851/8517655
 - Jobcenter Freyung-Grafenau: Tel. 08581/9600244

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
 - Homepage: www.bmwi.de
 - Hotline für Unternehmen: 030 18615-1515 (Mo. – Fr.: 9:00 – 17:00 Uhr)

- IHK Niederbayern:
 - Homepage: www.ihk-niederbayern.de
 - Hotline: 0851 507-101
 - E-Mail: coronavirus@passau.ihk.de

- HWK Niederbayern-Oberpfalz:
 - Homepage: www.hwkno.de

- LfA Förderbank Bayern:
 - Homepage: www.lfa.de
 - Service-Hotline: Unter der Telefonnummer 089 2124-1000 sind die Förderexperten der LfA für allgemeine Anfragen und eine konkrete Beratung über die bestehenden Förderangebote zu erreichen.

- KfW:
 - Homepage: www.kfw.de
 - Service-Hotline: 0800 539-9001



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

Die Wirtschaft des Landkreises Freyung-Grafenau hat in den vergangenen Jahren einen enormen Aufschwung erlebt. Nun müssen wir alle zusammenstehen und unsere Kräfte bündeln, um diese für uns alle noch nie dagewesene Situation gemeinsam zu meistern und gestärkt daraus hervorzugehen.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Unternehmen und Familien von Herzen alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Ihr


Sebastian Gruber
Landrat

